

Benutzungsgebührenordnung

für

- Mehrzweckhalle „Alte Kelter“ Löwenstein
- Dorfkelter Hößlinsülz
- Burg/Rittersaal
- Alte Schule Reisach
- Dorfgemeinschaftsraum Lindenstraße 2

vom 03. November 2011

Der Gemeinderat hat am 03. November 2011 folgende Benutzungsgebührenordnung für obenstehende öffentliche Einrichtungen erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Übungsabende

Bei regelmäßiger Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen (z. B.: Vereinsproben) wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Benutzungsgebühr für Veranstaltungen

1. Für jede Veranstaltung von örtlichen Vereinen und Kirchengemeinden, örtlichen natürlichen und juristischen Personen sowie ortsfremden natürlichen und juristischen Personen werden Gebühren nach beigefügter Gebührentabelle erhoben. Die Gebühren für die einzelnen Räumlichkeiten verstehen sich vom Tag vor der Veranstaltung ab 15.00 Uhr bis zum Tag nach der Veranstaltung 12.00 Uhr. Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
2. Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich zugunsten gemeindlicher Einrichtungen dient und der Stadt zweckgebunden zur Verfügung gestellt wird, sind mietfrei. Städtischen Einrichtungen gleichgestellt sind auch solche, bei denen die Stadt Mitglied ist oder sich wesentlich finanziell beteiligt.

3. Von dieser Benutzungsgebührenordnung können in Vereinsförderrichtlinien abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Für den Schulbetrieb in der Mehrzweckhalle „Alte Kelter“ Löwenstein und die Anmietung dieser Mehrzweckhalle durch Vereine für gemeinnützigen Sport ohne Küchenbenutzung werden 7,50 €/Std. berechnet. Der Schulsport darf durch die Inanspruchnahme der „Alten Kelter“ Löwenstein als öffentliche Einrichtung nicht berührt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit der Schulleitung.
5. Vertragsstrafen werden in Höhe von 50,-- € in allen Fällen erhoben, in denen die festgelegten/vereinbarten Nutzungszeiten überschritten werden.

§ 4 Vergünstigungen

1. Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
2. Sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

§ 5 Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

1. Die Benutzungsgebühren nach § 3 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der öffentlichen Einrichtung, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt. Die Gebühren entstehen mit der Überlassung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.
2. **Der Mieter muss der Veranstalter sein. Ortsfremde können nicht über Einwohner aus Löwenstein eine städtische Einrichtung mieten.** Führt ein Ortsfremder eine Veranstaltung über einen örtlichen Gastronomen durch, ist eine Benutzungsgebühr als Ortsfremder oder ortsfremdes Gewerbe (OF/OFG) zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
4. Die Kautions muss spätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Veranstaltungstermin auf einem Konto der Stadtkasse gutgeschrieben sein, ansonsten ist die Stadt dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Sofern mehrere Personen einen Veranstalter darstellen, haften diese als Gesamtschuldner.
6. Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt, so hat der Veranstalter die der Stadt entstandenen Nebenkosten in Höhe von 25 % des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt die Einrichtung mit einer anderen Veranstaltung belegen kann.

7. Die für den Übungs-/Probe- und Schulbetrieb in der „Alten Kelter“ erhobenen Benutzungsentgelte werden zum 31.12. eines jeden Jahres verrechnet.
8. In den Benutzungsgebühren ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Da die Mehrzweckhalle „Alte Kelter“ Löwenstein als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt wird, kommt zu den Gebühren und Kosten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes hinzu. Diese wird im Gebührenbescheid offen ausgewiesen.
9. Es gelten die jeweiligen Gebühren zum Tag des Mietvertragsabschlusses.

§ 6 Rechtsform

Die Form der Benutzungsgebühr ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsgebührenordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührenordnung vom 10. Oktober 2002 außer Kraft.

Löwenstein, 03. November 2011

Schifferer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.